

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

30. April 2024

Nr. 17 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
067/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	2 - 3
068/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Ergebnisse der Lärmkartierung (4. Runde) des Lärmaktionsplanes der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG; 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung	4 - 5
069/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ in Bad Wünnenberg-Leiberg sowie die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nebst der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange	6 - 7
070/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb einer Nassgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies in Delbrück-Hagen sowie die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses nebst Planunterlagen	8



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



067/2024



Anlage 5 (zu § 19 Absatz 1 EuWO)

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Zimmer 1 (nicht barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai 2024 ^{x)} bis zum 24. Mai 2024 vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, Zimmer 1 (nicht barrierefrei), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Paderborn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

81. Jahrgang

30. April 2024

Nr. 17 / S. 3

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Ort, Datum
33181 Bad Wünnenberg, 26.04.2024

Der Bürgermeister
gez.
Christian Carl

x) Einsichtnahme vom 20. – 16. Tag vor der Wahl. Achtung: Nur an den Werktagen, keine Einsichtnahme am 20. Mai 2024 = 20. Tag vor der Wahl, weil Pfingstmontag = Feiertag (§ 4 Europawahlgesetz i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

068/2024



Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 29.04.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

**Betr.: Ergebnisse der Lärmkartierung (4. Runde) des Lärmaktionsplanes
der Stadt Bad Wünnenberg gemäß Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG**

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde ein Konzept vorgegeben, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung in der 4. Runde liegt auf einer Überprüfung und Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne bis spätestens 18. Juli 2024. In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen zuständig. Für die Lärmaktionsplanung inklusive der Interpretation der Ergebnisse ist die Stadt Bad Wünnenberg zuständig.

Für die Lärmkarten sind durch das Landesamt die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr (8.200 Kfz/Tag) untersucht worden.

Für die Stadt Bad Wünnenberg sind die Bereiche
A 44 (Westliche Stadtgrenze bis Kreuz Wünnenberg-Haaren),
A 44 (Kreuz Wünnenberg-Haaren bis AS Lichtenau (Westf.)),
A 44 (Anschlussstelle Lichtenau (Westf.)bis Östliche Stadtgrenze),
A 33 (Anschlussstelle Etteln bis B 480) und die
B 480 (Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren bis Anschluss Bürener Straße (L 754))
relevant.

Die Lärmkarten der 4. Runde sind vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr unter <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> veröffentlicht worden und einsehbar.

Auf der Basis der Karten und statistischen Daten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation erarbeitet werden, wenn bestimmte Schallbelastungen ermittelt wurden (§ 47d BImSchG).

Für die erste Phase der zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung waren der Untersuchungsbericht von RP Schalltechnik und die Umgebungslärmkartierung des Ministeriums in der Zeit vom 01.02.-19.02.2024 auf der Homepage der Stadt Bad Wünnenberg veröffentlicht worden und lagen im gleichen Zeitraum im Bauamt zur Einsicht aus. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt am 31.01.2024.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

81. Jahrgang

30. April 2024

Nr. 17 / S. 5

Im Anschluss hat RP Schalltechnik einen Lärmaktionsplan entwickelt. Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat diesen Lärmaktionsplan in seiner Sitzung am 25.04.2024 im Entwurf beschlossen.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Bad Wünnenberg wird im Rahmen der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom

09.05.2024 bis einschl. 10.06.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter – „Lärmaktionsplanung“ – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Bericht im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Stadt Bad Wünnenberg, 29.04.2024
Der Bürgermeister

gez. Carl

069/2024



Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 30.04.2024

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

- Betr.:**
- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ im Bad Wünnenberger Stadtteil Leiberg sowie die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**
 - b) **Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 den folgenden Beschluss gefasst:

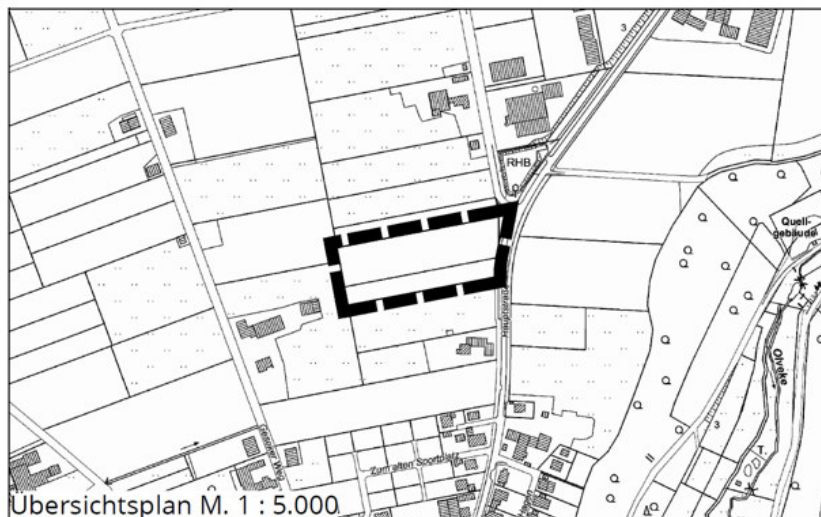
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt den B-Plan Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwurf.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:

Übersichtskarte



zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Entwürfe einschließlich der Begründungen des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Leiberg und der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

10.05.2024 bis einschl. 10.06.2024

auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung.php> unter - Feuerwehrgerätehaus Leiberg und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes – veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen im vorgenannten Zeitraum im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 01 während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die vps@bad-wuennenberg.de, schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 12 „Feuerwehrgerätehaus“ und zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes können außerdem über das Bauportal.NRW mit dem folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend wird drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG - gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Bad Wünnenberg, 30.04.2024
Der Bürgermeister

gez.

Christian Carl

070/2024

Bekanntmachung

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Planunterlagen der Firma Kieswerk Frankenfeld Sudhagen GmbH & Co KG zum Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 7 des AbgrG sowie § 3 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den Grundstücken in Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstücke 245, 269, 270 und 321, die vorgelegten Planunterlagen planfestgestellt worden sind.

Die Planunterlagen werden digital zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss nebst vorliegender Planunterlagen kann sowohl bei

der Stadtverwaltung Delbrück, Himmelreichallee 20, 33129 Delbrück, Zimmer 2.12, während der allgemeinen Dienststunden

als auch

**bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 – 14,
33102 Paderborn, Zimmer C.03.06, während der allgemeinen Dienststunden**

digital eingesehen werden.

Gleichwohl kann der Planfeststellungsbeschluss nebst vorliegender Planunterlagen auch über die nachfolgenden Links digital im Internet eingesehen werden:

1.) <https://www.stadt-delbrueck.de/de/rathaus-online/bauen-und-wohnen.php>

2.) www.kreis-paderborn.de/planunterlagen_sudhagen

Die Auslegungsfrist von zwei Wochen beginnt am **02.05.2024** und endet mit Ablauf des **16.05.2024**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach **Zustellung** Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Bröckling